

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir geforderten Abschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe der mir soeben vorgelesenen Vorschriften erstatten werde, so wahr mir Gott helfe.“

Denselben ist ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung einzuhändigen.

Das über ihre Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist von den Ortsschägern zu unterzeichnen.

Der betreffende Gemeindevorstand ist von der Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§ 4.

Für die Ortsschäger sind für den Fall ihrer Behinderung Stellvertreter widerruflich zu bestellen. Sind in den betreffenden Gemeinden hierzu geeignete Personen nicht vorhanden, so sind die Schäger der Nachbargemeinden als Stellvertreter zu bestellen.

§ 5.

Für diejenigen Fälle, in denen mehr als gewöhnliche Kenntnisse erforderlich sind, können besondere mit der nöthigen höheren Sachkenntniß ausgerüstete Schäger bestellt und verpflichtet werden.

§ 6.

Die Ortsschäger dürfen Abschätzungen nur in den Gemarkungen der Gemeinden, für welche sie bestellt sind, sowie in den zunächst belegenen Guts- und Waldbezirken vornehmen.

§ 7.

Ein Ortsschäger darf keine Abschätzung vornehmen, bei welcher er selbst, sein Mündel, seine Verlobte, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder Personen theilhaft sind, die mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollte auch die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr bestehen.

§ 8.

Ist ein Ortsschäger nach den vorgehenden Paragraphen oder sonst verhindert, so tritt einer der bestellten Stellvertreter, und falls auch diese verhindert sind, ein besonders zu bestellender Stellvertreter für ihn ein.

§ 9.

Die Ortsschäger müssen bei allen ihnen aufgetragenen Geschäften mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren. Sie dürfen sich bei Abgabe ihres